

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00074 vom 21. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00074 du 21 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00074 del 21 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

).

E. 1.2

Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war (BGE 132 V 211 E. 3.1.1 mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügung sein (BGE 132 V 211 E. 3.1.1 mit Hinweis).

E. 1.3

In der Folge liess die IV-Stelle den Versicherten psychiatrisch und neuropsychologisch abklären (Expertisen des Dr. med. Y.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Juni 2013 und des Instituts Z.____ vom 10. Juni 2013, Urk. 7/330; vgl. auch Urk. 7/332).

E. 1.4

Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass eine polydisziplinäre Begutachtung erforderlich sei (Urk. 7/334). Dagegen opponierte der Versicherte, erklärte sich aber zu einer somatischen Begutachtung bereit (Urk. 7/337; 7/339). Die IV-Stelle ihrerseits hielt - nach mehrmaligem Schriftenwechsel und nach Bestimmung einer MEDAS, als Durchführungsstelle (Urk. 7/338, 7/339, 7/342, 7/344) mit Verfügung vom 25. Februar 2014 an einer polydisziplinären Begutachtung fest (Urk. 7/345).

E. 1.5

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 26. März 2014 Beschwerde und beantragte, er sei in den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie Rheumatologie zu begutachten. Auf weitere Begutachtungen, insbesondere in den Disziplinen Psychiatrie und Neuropsychologie, sei zu verzichten (Urk. 7/348/3). Mit Urteil vom 28. Juli 2014 hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde gut (Urk. 7/353; Prozess IV.201400356). Es führte dazu aus, für die umfassende Beurteilung des Leistungsanspruchs beziehungsweise der Frage, ob eine revisionserhebliche Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten sei, genüge das psychiatrische Gutachten von Dr. Y.____ nicht. Notwendig hierfür seien weitere, somatische Abklärungen. Dem Beschwerdeführer sei beizupflichten, dass es hierfür keiner polydisziplinären

Begutachtung bedürfe. Da der psychische Gesundheitszustand hinreichend abgeklärt sei, käme die Anordnung derselben der Einholung einer second

opinion gleich. Die IV-Stelle habe deshalb somatische Abklärungen in die Wege zu leiten. Mit Vorteil werde sie den zu beauftragenden Fachpersonen auch das psychiatrische Gutachten zustellen. Falls diese Ergänzungsfragen an den psychiatrischen Facharzt für notwendig hielten, würden entsprechende Weiterungen getätigt werden müssen. Dieses Prozedere möge unter Umständen umständlich sein, was sich aber die IV-Stelle selber zuzuschreiben habe (E. 4.3, Urk. 7/353).

E. 1.6

In der Folge leitete die IV-Stelle eine somatische Begutachtung bei der MEDAS in die Wege. Dieses vertrat indessen die Auffassung, dass auch eine psychiatrische und neuropsychologische Abklärung erforderlich sei (Urk. 7/358, 7/361). Damit war der Versicherte nicht einverstanden (Urk. 7/364), so dass von einer Begutachtung bei der MEDAS abgesehen wurde (Urk. 7/368). Danach beauftragte die IV-Stelle die A.____ AG mit der Begutachtung (Urk. 7/370). Da auch dieses Begutachtungsinstitut von der Notwendigkeit einer psychiatrischen und neuropsychologischen Abklärung ausging, wurde von der Durchführung der Begutachtung bei der A.____ AG abgesehen (Urk. 7/372). Daraufhin beauftragte die IV-Stelle die B.____ AG respektive

Dr. med. C.____ und Dr. med. D.____ mit einer neurologisch-rheumatologischen Begutachtung (Urk. 7/373 ; 7/376).

Auf den Einwand des Versicherten hin, dass die Bestellung der Gutachter ohne vorgängige Durchführung eines Einigungsverfahrens

erfolgt sei (Urk. 7/377), wurde auch dieses Mal von einer Begutachtung abgesehen (Urk. 7/378 ; 7/380). Schliesslich fasste die IV-Stelle eine Begutachtung durch Prof. Dr. med. E.____ und Dr. med. F.____ ins Auge (Urk. 7/381-388). Aufgrund einer internen Rückfrage beim Regionalen Ärztlichen Dienst sowie beim Rechtsdienst kam die IV-Stelle im Juni 2015 zum Schluss, dass die medizinische Aktenlage nicht mehr aktuell sei und deshalb eine polydisziplinäre Begutachtung zu erfolgen habe (Urk. 7/389). Dementsprechend nahm sie von einer Begutachtung bei Prof. Dr. E.____ und Dr. F.____ Umgang (Urk. 7/399) und leitete stattdessen eine polydisziplinäre (inklusive psychiatrische und neuropsychologische) Begutachtung bei der A.____ AG ein (Urk. 7/400, 7/402). Nachdem der Versicherte dagegen opponiert hatte, hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 1. Dezember 2015 an der polydisziplinären Begutachtung fest (Urk. 2).

E. 2

S. 2), übersieht sie, dass aufgrund der am 15. September 2010 angeordneten Rückweisung der Angelegenheit betreffend die Revisionsverfügung vom 5. Dezember 2008 zunächst die damaligen Verhältnisse (in somatischer Hinsicht) zu klären sind. Erst nach entsprechenden rechtsgenügenden Abklärungen könnte es sich allenfalls im Hinblick auf einer neuerlichen Revision aufdrängen, die aktuelle Gesundheitssituation in Form eines polydisziplinären Gutachtens erneut zu prüfen. Dabei bleibt festzuhalten, dass betreffend die bis 25. Februar 2014 herrschenden Verhältnisse das psychiatrisch/neurologische Gutachten vom Juni 2013 beweiskräftig ist, wie das hiesige Gericht am 28. Juli 2014 rechtskräftig entschieden hat.

E. 2.1

Mit Verfügung vom 5. Dezember 2008 bestätigte die IV-Stelle den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 43 % (Urk. 7/276). Diese Verfügung hob das Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 15. September 2010 auf und wies die Sache zur weiteren Abklärungen an die IV-Stelle zurück (Urk. 7/283). In der Folge veranlasste die IV-Stelle das psychiatrisch-psychologische Gutachten des Dr. med. Y.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Juni 2013 und des Instituts Z.____ vom 10. Juni 2013 (Urk. 7/330). Mit Verfügung vom 25. Februar 2014 hielt die IV-Stelle sodann an einer polydisziplinären Begutachtung fest (Urk. 7/345).

E. 2.2

Mit Urteil vom 15. September 2010 (Urk. 7/283) hob das Gericht die Verfügung vom 5. Dezember 2008 auf und wies die Sache zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurück (S. 12). Dabei wurde erwogen, dass die sich widersprechenden Berichte keine zuverlässige Beurteilung der trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen aus somatischer (orthopädischer) Sicht zumutbaren Arbeitsfähigkeit erlaubten (E. 4.2). An diese Beurteilung bleibt das Gericht nach dem vorstehend Gesagten (E. 1.1 hievore) gebunden.

Damit im Einklang steht, dass das Sozialversicherungsgericht in Überprüfung der Verfügung vom 25. Februar 2014 im Urteil vom 28. Juli 2014 zum Schluss kam, dass der psychische Gesundheitszustand hinreichend abgeklärt sei. Die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung käme einer second

opinion gleich. Indessen sei der Sachverhalt in somatischer Hinsicht weiter abzuklären (Urk. 7/353). Aufgrund dieses - in Rechtskraft erwachsenen - Entscheids ist davon auszugehen, dass der psychische Gesundheitszustand, zumindest was den Zeitraum bis zum 25. Februar 2014 anbelangt, bereits rechtsgenügend abgeklärt ist. Diesbezüglich verbleibt der IV-Stelle kein Ermessenspielraum. Daher ist die angefochtene Verfügung vom 1. Dezember 2015 aufzuheben, damit die IV-Stelle in Nachachtung der Urteile vom 15. September 2010 und vom

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 3.1

Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen, weshalb das Verfahren kostenlos ist (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

E. 3.2

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem vertretenen Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu bezahlen, welche sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert bemisst (§ 34 Abs.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für

Sozialversicherungen

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.